

## Cash Payment upon Departure Abroad

### Restrictions under the Agreement on the Free Movement of Persons, effective 1 June 2007

---

Article 5 of the Federal Act on Vesting in Occupational Old-Age, Survivors' and Disability Benefit Plans provides, among other things, the option to withdraw the vested benefits in cash when permanently leaving Switzerland. This option is significantly **restricted as of 1 June 2007** due to the entry into force of the Agreement on the Free Movement of Persons with the EU.

### Provisions applicable as of 1 June 2007

---

- **Die Barauszahlung der Austrittsleistung im Bereich der obligatorischen Mindestvorsorge ist untersagt**, wenn eine erwerbstätige Person die Schweiz endgültig verlässt und in einem EU- oder EFTA-Staat der obligatorischen Versicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität unterstellt wird. In diesem Fall muss der obligatorische Teil der Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz nach Wahl der versicherten Person überwiesen werden. Der Vorsorgeschutz bleibt somit erhalten, später werden Vorsorgeleistungen ausgerichtet.
- Der **überobligatorische Teil** der Austrittsleistung ist von diesem Barauszahlungsverbot **nicht betroffen** und kann weiterhin bar ausbezahlt werden.
- Wer nach dem Verlassen der Schweiz keiner obligatorischen Versicherung in einem EU- oder EFTA-Land untersteht, kann die Barauszahlung bei definitivem Verlassen der Schweiz weiterhin verlangen.
- Nicht betroffen von dieser Regelung sind die andern Gründe für eine Barauszahlung vor Erreichen des Pensionierungsalters; namentlich die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und der Bezug des Vorsorgeguthabens zur Finanzierung von Wohneigentum.
- **Es liegt am Versicherten, der Pensionskasse nachzuweisen, dass er im Land, in das er ausreist oder ausgereist ist, nicht der obligatorischen Versicherung für Alter, Tod oder Invalidität untersteht.** Es ist davon auszugehen, dass die Erbringung solcher Nachweise mehrere Monate dauern wird.
  
- Das Fürstentum Liechtenstein ist vorsorgerechtlich der Schweiz gleichgestellt. Vorsorgeguthaben von einer Pensionskasse schweizerischen Rechts können ohne Probleme an eine Pensionskasse liechtensteinischen Rechts übertragen werden. An Versicherte mit Wohnsitz in Liechtenstein kann bei endgültigem Verlassen der Schweiz das Vorsorgeguthaben in keinem Fall ausbezahlt werden.
- EU-Länder sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Republik Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern
- EFTA-Länder sind: Island, Norwegen